

Geschäftsordnung (GO)

Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

März 2005

Inhaltsverzeichnis^{*)}

<u>GESCHÄFTSORDNUNG (GO)</u>	3
1. GELTUNGSBEREICH	3
2. LEITUNG DER VERSAMMLUNG UND FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN EINLADUNG.....	3
3. PROTOKOLLE	3
4. REDNERLISTE, REDEZEIT.....	4
5. ANTRAGSBERECHTIGUNG	5
6. BEHANDLUNG DER ANTRÄGE	5
7. DRINGLICHKEITSANTRÄGE	5
8. AUFRUF DER ANTRÄGE	6
9. ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	6
10. VERFAHREN BEI ABSTIMMUNG UND WAHL	7
11. ERGEBNISSE VON ABSTIMMUNG UND WAHL.....	8
12. BEIRAT	8

^{*)} **Bitte unbedingt das allgemeine Vorwort zu den Ordnungen, Richtlinien und Informationsblätter beachten!**

Anmerkung: Diese Ordnung ist vom 17.03.2005.

Spätere Änderungen werden nur auf den entsprechenden Seiten unten links mit Datum der beschließenden VVS angezeigt (z.B. 03/2006). Welche Änderungen wirksam wurden, kann jeder Vorstand auf Grund der zugesandten Änderungsanträge oder über die VBF-Geschäftsstelle nachvollziehen.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

(vom März 2005)

1. Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Vollversammlung (VVS) des VBF e.V.. Die Wählbarkeit, die Einberufung der VVS und die Stimmberechtigung in der VVS richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Die GO gilt auch für die Durchführung und das Wahlverfahren der Schiedsrichterversammlung (SR-V) (§ 1 Abs. 6 SRO). Im Übrigen gilt für die SR-V § 1 Abs. 2 bis 5 der SRO. Die GO ist sinngemäß auf alle anderen Versammlungen im Bereich des VBF e.V. anzuwenden. Vorstand, Beirat und Ausschüsse bestimmen Art und Weise der Einberufung ihrer Sitzungen selbst.

2. Leitung der Versammlung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Die VVS wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Erforderlichenfalls wird die Leitung durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis bestimmten Versammlungsleiter wahrgenommen. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur VVS ist vom Versammlungsleiter festzustellen. Ergibt sich nach Befragung gegen die Tagesordnung kein Widerspruch, ist nach ihr zu verfahren. Eine Änderung der Reihenfolge bei der Abhandlung der Tagesordnungspunkte kann von der VVS beschlossen werden.

3. Protokolle

Über die VVS ist ein Protokoll zu führen. Es muss Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut enthalten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten VVS zur Bestätigung vorzulegen.

Protokolle nebst Anlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

4. Rednerliste, Redezeit

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

Im Anschluss an den Redebeitrag des Antragstellers oder des Berichterstatters hat der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Versammlungsleiter ist jederzeit berechtigt, außer der Reihe das Wort zu ergreifen oder durch einen Berichterstatter einem Redner antworten zu lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 9) ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

Die Redezeit kann durch Beschluss der VVS zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für die gesamte Versammlungsdauer beschränkt werden. Eine Beschränkung der Redezeit für Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung sowie für Berichte der Kassenprüfer gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe b6) der Satzung ist unzulässig. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht, sich mit seinen Ausführungen dauernd vom Gegenstand der Beratung entfernt oder nicht an eine Redezeitbeschränkung hält, kann – nach vorheriger Abmahnung – vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.

Zu Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die VVS mit einfacher Stimmenmehrheit dies beschließt. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zur VVS sind alle Mitglieder des VBF e.V. gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung und der Vorstand des VBF e.V.

6. Behandlung der Anträge

Anträge können nur behandelt werden, wenn sie fristgerecht (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 der Satzung) eingebracht worden sind.

7. Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn sie schriftlich beim Versammlungsleiter eingebracht worden sind und die VVS ihrer Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden nachdem der Antragsteller Gelegenheit zur Begründung und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen. Den Zeitpunkt der Behandlung bestimmt der Versammlungsleiter.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zulässig und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

Auf eine Satzungsänderung gerichtete Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

8. Aufruf der Anträge

Anträge sind mit Ordnungsnummern zu versehen und den Mitgliedern vor der VVS zuzustellen. Sie sollen mit einer Begründung versehen werden. Eine mündliche Begründung in der VVS ist zulässig. Die Anträge werden anhand der Ordnungsnummern zur Debatte und Abstimmung gestellt.

Anträge, die denselben Gegenstand betreffen, hat der Versammlungsleiter so zur Abstimmung zu bringen, dass zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

9. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte werden außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung gebracht, nachdem der Antragsteller dafür gesprochen hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen. Zuvor erhält jedoch der Redner, dem bereits das Wort erteilt worden war, Gelegenheit, seine Ausführungen zu beenden.

Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem anderen Teilnehmer Gelegenheit zu geben, gegen den Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste verzeichneten Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, zu verlesen

10. Verfahren bei Abstimmung und Wahl

Abstimmungen über Anträge und Wahlen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung sind offen durchzuführen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird.

Auf Antrag können Verwaltungsorgane des VBF e.V. en bloc gewählt bzw. die Bestätigung des Schiedsrichterausschusses en bloc vorgenommen werden. Wahlvorschläge können durch Zurufe erfolgen. Vor der Wahl sind die zur Wahl vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.

Für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und für die Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt ein Alterspräsident die Versammlungsleitung.

Zur Ermittlung von Abstimmungs- bzw. Wahlergebnissen können vom Versammlungsleiter bei Bedarf – von der VVS bestimmte – Auszähler zur Hilfe genommen werden.

Offene Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen (Zeigen der Stimmberechtigungskarte). Schriftliche und geheime Abstimmungen und Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Stimmzettel sind vom Versammlungsleiter und ggf. den Auszählern am Vorstandstisch auszuzählen.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung bzw. der Wahl bekannt zu geben.

11. Ergebnisse von Abstimmung und Wahl

Beschlüsse werden, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung.

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich hierbei eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Sind im Rahmen eines Wahlgangs mehrere Funktionen zu besetzen, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Kann eine Funktion wegen Stimmengleichheit nicht besetzt werden, erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erhalten hatten.

12. Beirat

Für Tagungen des Beirats (§ 8 Abs. 4 der Satzung) und dort durchzuführende Abstimmungen gilt diese GO sinngemäß.